



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung oder den Verkauf von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen vom Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH zum Gegenstand haben.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

§ 2 Verträge und Angebote

1. Die Angebote der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform.
2. Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH ist in der Entscheidung über die Annahme frei.

II. Vermietung

§ 1 Vermietung

1. Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager vom Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager vom Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH oder ein Dritter den Transport durchführt.

§2 Vergütung

1. Sofern nichts anderweitiges vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste vom Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH enthaltene Mietpreis als vereinbart.
2. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z. B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

§ 3 Transport

1. Soweit nichts anderweitiges vereinbart wurde, schuldet die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH und dem Kunden, kann die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten § 7 Abs. 1 und 2.
2. Lässt die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten für etwaige Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Stornierung

1. Bei Stornierungen bis 60 Tage vor Mietbeginn werden 10% des Auftragswertes, bei Stornierungen bis 30 Tage vor Mietbeginn 20%, bei Stornierungen bis 10 vor Mietbeginn 50% und bei Stornierungen bis 3 Tage vor Mietbeginn 80% des Auftragswertes als Stornogebühr fällig. Bei Stornierungen weniger als 3 Tage vor Mietbeginn ist der volle Auftragswert zu zahlen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH maßgeblich. Die genannte Stornogebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und ist unabhängig davon an, ob der Grund für die Stornierung von dem Kunden zu vertreten ist oder nicht. Sie fällt nicht an, wenn die Stornierung von Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik zu vertreten ist und daher aus gesetzlichen Gründen keine Schadenersatz-/Entschädigungsansprüche nach sich zieht; in diesem Falle richten sich die Ansprüche der Parteien ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen. Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik bleibt im Hinblick auf die vorstehend genannte Stornogebühr der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Für jeden Fall der Mahnung können wir pauschal Mahngebühren in Höhe von € 5,00 verlangen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredit geltend zu machen.

§ 6 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Bei den von der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwändige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes



Personal erfordern.

2. Der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH wird die Mietgegenstände in ihrem Lager nach Vereinbarung in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereit stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform i.S.v. IV. § 1.
3. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und /oder gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 bis S. 3, § 14 Abs. 2 zur Instandhaltung – einschließlich Reparatur – verpflichtet ist. Der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während 10.00 Uhr und 18.00 Uhr verlangen. Der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.
4. Der Kunde hat das Recht, den Rechnungsbetrag um den defekten Warengegenstand zu kürzen. Für weitere Schäden z.B. Verdienstausschlag/ Veranstaltungsabbruch oder Absage der Veranstaltung ist die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH nicht haftbar zumachen.
5. Mietet der Kunde technisch aufwändig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des vom Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel kein Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich war.
6. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch den Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH erfolgt, hat der Mieter der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§ 7 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Verkauf von Gegenständen (III).

§ 8 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal vom Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.
3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder – Schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§ 9 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
2. Vereinbaren der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH und der Kunde, dass die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH die Versicherung übernimmt, hat der Kunde der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH die Versicherung nicht, hat der Kunde dem Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Rechte Dritter

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen.

§ 11 Kündigung von Mietverträgen

1. Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.
2. Zugunsten vom Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
 - a) sich die wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;
 - b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
 - c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinanderfolgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzins in Verzug gerät.

§ 12 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreien Zustand im Lager der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH während des vereinbarten Zeitraums spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH abgeschlossen. Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. Der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

§ 13 Langfristig vermietete Gegenstände

1. Sofern die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate in Besitz hat, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Paragraphen.
2. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung und – soweit erforderlich – auch die Instandsetzung der

Mietgegenstände.

3. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH erteilt auf Wunsch des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
4. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 2 und 3 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH ohne weitere Mahnungen und Friststellungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

III. Verkauf von Gegenständen

§ 1 Preise

1. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, versteht sich der Kaufpreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, ist in dem angebotenen Kaufpreis die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.
2. Im Falle des Versandes versteht sich der Kaufpreis zuzüglich Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten.

§ 2 Lieferung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH Transportmittel und Transportwege, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.
2. Die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH darf Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teilmenge verzögert, so kann die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.
3. Liefertermine und Lieferfristen müssen vom Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten nur als annähernd vereinbart. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf das Lager vom Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.
4. Bei höherer Gewalt, Streiks, Rohstoffmangel oder Betriebsstörungen verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend. In diesem Fall oder wenn Umstände bei den Lieferanten der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH eintreten, die zu einer Verzögerung der Leistung führen und die Ware von der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH nicht beschafft werden kann, ist die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden hat die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik



GmbH sich dazu zu erklären, ob die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist liefern wird. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist.

5. Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferzeit stehen dem Kunden nur zu, wenn er der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH eine Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und die Lieferzeitüberschreitung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen.

§ 3 Gefahrübergang

1. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH spesenfrei innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware ohne jeden Abzug auszugleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
2. Im übrigen gilt die Regelung unter Ziff. II § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB behält sich die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB behält sich die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.



3. Der Kunde ist verpflichtet, dem Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaigen Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die unverzügliche Rückgabe der Ware zu verlangen.
5. Ist der Kunde Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, soweit der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag vom Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH nicht gehören, so erwirbt die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH gelieferten Ware zu den sonstigen Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH nicht gehörenden Gegenständen, vermischt wird.

§ 6 Gewährleistung

1. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung ein Jahr, für neu hergestellte Sachen zwei Jahre beträgt. Schadensersatzansprüche für Mängel an gebrauchten Sachen verjähren in einem Jahr.
2. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände an einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH. § 444 (Haftungsausschluss) bleibt unberührt.
3. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, leistet die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH für Mängel neuer Gegenstände mit folgender Maßgabe Gewähr:
4. Die Gewährleistung umfasst zunächst ausschließlich nach Wahl der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH die Nachbesserung oder Ersatzlieferung.



5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
6. Der Unternehmer muss den Mangel innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war nicht erkennbar. Zeigt sich ein Mangel später, muss dieser ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
8. Bei Unternehmern im Sinne von § 14 BGB gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

§ 7 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

IV. Form- und Schlußbestimmungen

§ 1 Schriftform

1. Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§ 2 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Pelser und Schmidt Veranstaltungstechnik GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, ist Krefeld.

Stand: 08.03.2026